



Verteilung:
ALLGEMEIN

HRI/MC/2006/7
11. Mai 2006

Deutsch
Original: ENGLISCH

Achtzehnte Tagung der Vorsitzenden der
Menschenrechtsvertragsorgane
Genf, 22.-23. Juni 2006

Fünfte Gemeinsame Tagung der Ausschüsse
der Menschenrechtsvertragsorgane
Genf, 19.-21. Juni 2006

**BERICHT ÜBER INDIKATOREN FÜR DIE ÜBERWACHUNG
DER EINHALTUNG DER INTERNATIONALEN MENSCHEN-
RECHTSÜBEREINKÜNFTE**

Zusammenfassung

Dieses Papier wurde erstellt, um dem Ersuchen der siebzehnten Tagung der Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane (siehe A/60/278) an das Sekretariat Rechnung zu tragen, seine Arbeiten zur Unterstützung der Vertragsorgane bei der Analyse der in den Berichten der Vertragsparteien enthaltenen statistischen Informationen fortzusetzen und für die nächste Gemeinsame Tagung der Ausschüsse ein Hintergrundpapier über die mögliche Verwendung von Indikatoren zu erarbeiten. Dieses Dokument umreißt einen konzeptionellen und methodischen Rahmen für die Entwicklung von Indikatoren für die Überwachung der Einhaltung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte durch die Vertragsstaaten.

Indikatoren für die Überwachung der Einhaltung der internationalen Menschenrechts- übereinkünfte: ein konzeptioneller und methodischer Rahmen

Einleitung

1. Dieses Hintergrundpapier wurde vom Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte auf Grund des Ersuchens der Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane auf ihrer siebzehnten Tagung (A/60/278; siehe Punkt g, S. 9) erstellt. Das Sekretariat war gebeten worden, seine Arbeiten zur Unterstützung der Vertragsorgane bei der Analyse der in den Berichten der Vertragsstaaten enthaltenen statistischen Informationen fortzusetzen und für die nächste Gemeinsame Tagung der Ausschüsse der Vertragsorgane im Juni 2006 ein Hintergrundpapier über die mögliche Verwendung von Indikatoren zu erarbeiten.

und in regelmäßigen Abständen verfügbar sind oder sein könnten. Ebenso wichtig ist es, dass die Indikatoren für den Kontext, in dem sie angewendet werden, geeignet sind. Wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist es für die Vertragsstaaten möglicherweise nicht machbar oder auch nur annehmbar, bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten gegenüber den Vertragsorganen quantitative Indikatoren zu verwenden. Gleichzeitig wäre es für die Ausschüsse schwierig, die Relevanz geeigneter Indikatoren zu beweisen und ihre Verwendung im Berichts- und Kontrollprozess zu fördern.

5. Die Erstellung dieses Papiers wurde durch zwei Expertenanhörungen erleichtert, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im August 2005 beziehungsweise März 2006 veranstaltete. Ziel dieser Anhörungen war es, an Indikatoren für die Bewertung der Umsetzung der Menschenrechte arbeitende Experten aus akademischen Kreisen, von internationalen Organisationen, aus der Zivilgesellschaft und von Menschenrechtsvertragsorganen zusammenzubringen, um zu einem gemeinsamen Verständnis des konzeptionellen und methodischen Ansatzes für Indikatoren für die Überwachung der Einhaltung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte zu gelangen. Bei der Anhörung im März einigten sich die Experten auf den in diesem Papier vorgestellten Ansatz und schlugen vor, eine Liste beispielhafter Indikatoren für einige Menschenrechte in das Hintergrundpapier für die gemeinsame Tagung der Ausschüsse der Menschenrechtsvertragsorgane aufzunehmen. Die Experten verwiesen auf die Notwendigkeit, weitere Anhörungen zu diesen Arbeiten abzuhalten und die beispielhaften Indikatoren durch ausgewählte Pilotversuche im Berichtsverfahren der Vertragsorgane zu validieren, stimmten jedoch gleichzeitig darin überein, dass die gemeinsame Tagung der Ausschüsse diese Arbeiten vor einem Beschluss über mögliche Folgemaßnahmen zu dieser Initiative prüfen sollte.

6. In Abschnitt I dieses Papiers wird das Konzept der Menschenrechtsindikatoren erläutert und eine Begründung für den Einsatz quantitativer Indikatoren bei der Überwachung der Durchführung der Menschenrechtsverträge gegeben. In den Abschnitten II und III wird der konzeptionelle beziehungsweise der methodische Rahmen für die Ermittlung der Indikatoren kurz umrissen. Der Anhang enthält eine Aufstellung beispielhafter Indikatoren für vier ausgewählte Menschenrechte, nämlich das Recht auf Leben, das Recht auf richterliche Überprüfung der Freiheitsentziehung, das Recht auf angemessene Nahrung und das Recht auf Gesundheit. Bei der Auswahl dieser Rechte wurde zum einen dem Anliegen Rechnung getragen, in den beiden Pakten verankerte Menschenrechte aufzunehmen, zum anderen bestand der Wunsch, in erster Linie Normen zu materiellen Rechten und Verfahrensrechten abzudecken. Ausgehend von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der beiden Expertenanhörungen werden der gemeinsamen Tagung der Ausschüsse der Vertragsorgane im Schlussabschnitt einige Fragen und Bemerkungen zur Kenntnis gebracht, die für die Festlegung möglicher Folgemaßnahmen zu diesen Arbeiten relevant sein können.

I. MENSCHENRECHTSINDIKATOREN: KONZEPT UND BEGRÜNDUNG

7. In diesem Papier werden Menschenrechtsindikatoren als spezifische Informationen über den Stand eines Ereignisses, einer Aktivität oder eines Ergebnisses verstanden, die mit Menschenrechtsnormen und -standards in Verbindung gebracht werden können, Menschenrechtsbelange und -grundsätze betreffen und widerspiegeln und zur Bewertung und Überwachung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte herangezogen werden³. Legt man diese Definition zugrunde, könnte es einige Indikatoren geben, die reine Menschenrechtsindikatoren sind, da sie ihre Existenz bestimmten Menschenrechtsnormen oder -standards verdanken und im Allgemeinen in anderen Zusammenhängen nicht verwendet werden. Als Bei-

spiele dafür ließen sich Indikatoren wie die Zahl der gemeldeten Fälle außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die Zahl der Opfer von Folter durch die Polizei und paramilitärische Kräfte oder die Zahl der Kinder, die auf Grund behördlicher Diskriminierung keinen Zugang zu Grundschulbildung haben, anführen. Gleichzeitig könnte es zahlreiche andere Indikatoren geben, wie etwa sozioökonomische Statistiken (zum Beispiel die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) erstellten Indikatoren der menschlichen Entwicklung), die – zumindest implizit – allen hier dargelegten definitorischen Kriterien für einen Menschenrechtsindikator genügen. In allen diesen Fällen wäre es hilfreich, soweit diese Indikatoren Menschenrechtsnormen betreffen und für die Bewertung der Umsetzung der Menschenrechte herangezogen werden, sie als Menschenrechtsindikatoren zu betrachten.

Quantitative und qualitative Indikatoren

8. Indikatoren können quantitativer oder qualitativer Art sein. Im ersten Fall werden sie in enger Auslegung als Äquivalent von "Statistiken" aufgefasst; im zweiten in einem breiteren Sinn als "thematisch" angesehen, indem sie alle für die Einhaltung oder den Genuss eines konkreten Rechtes relevanten Informationen umfassen. In diesem Papier bezeichnet "quantitativer Indikator" alle Arten von Indikatoren, die in quantitativer Form, etwa in Zahlen, in Prozentwerten oder als Indizes, ausgedrückt sind oder ausgedrückt werden können⁴. Zu den allgemein gebräuchlichen quantitativen Indikatoren zählen die Einschulungsquoten für die Gruppe der Kinder im schulpflichtigen Alter, die Indikatoren über die Ratifikation von Verträgen, der Sitzanteil der Frauen in den nationalen Parlamenten und die Zahl der gemeldeten Fälle von Verschwindenlassen. Auch "Prüflisten" oder Fragenkataloge, die bisweilen die numerischen Informationen über die Verwirklichung der Menschenrechte ergänzen oder vertiefen sollen, finden häufig als Indikatoren Verwendung. Diese Auslegung des Begriffs "Indikator" wurde bei den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Menschenrechtsorganisationen von zahlreichen Experten oft bevorzugt. Dass der Begriff "Indikator" zwei Hauptverwendungen hat, bedeutet allerdings nicht, dass er für zwei gegensätzliche Ansätze steht. Die Bewertung der Einhaltung von Menschenrechtsnormen ist so komplex, dass alle einschlägigen qualitativen und quantitativen Informationen potenziell nützlich sind⁵. Quantitative Indikatoren können qualitative Evaluierungen erleichtern, indem sie das Ausmaß bestimmter Ereignisse messen. Umgekehrt können qualitative Informationen die Auslegung quantitativer Indikatoren ergänzen. Welche Art von Indikator ausgewählt wird, richtet sich bei jeder Bewertung in erster Linie nach den Erfordernissen und Bedürfnissen des Nutzers. Gegenstand dieses Papiers sind im Wesentlichen quantitative Indikatoren, die auf Grund ihrer Definition, ihrer Prä.48AusmL3(Dass der Beg19 Tc0sd)5.3(i in)-19 Tc0sd nrA ()5.9ev

10. Quantitative Indikatoren werden in einigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsverträge ausdrücklich genannt. So besagt Artikel 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt, IPWSKR), dass "die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung" des Rechts auf Gesundheit "die erforderlichen Maßnahmen zur Senkung der Zahl der Totgeburten und der Kindersterblichkeit" umfassen⁷. Artikel 10 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, der das Recht auf Bildung betrifft, enthält eine Bestimmung zur "Verringerung des Prozentsatzes von Frauen, die ihre Ausbildung abbrechen", und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt, IPBPR) sieht vor, dass jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte Anspruch darauf hat, dass "ohne unangemessene Verzögerung" ein Urteil gegen ihn ergeht. Solche Verweise auf quantitative Indikatoren, hier im Wesentlichen auf amtlich zusammengestellte Statistiken, tragen zur Definition des Inhalts des betreffenden Menschenrechts und zur Stärkung seiner operationalen Aspekte bei.

11. Die Wichtigkeit von Indikatoren wird auch in den von den Vertragsorganen verab-

und kulturelle Rechte hat die Festlegung von Zielmarken gefordert, um den Verwirklichungsprozess zu beschleunigen¹². Wenn es darum geht, die Verwirklichung der Menschenrechte anhand von Indikatoren zu überwachen, sollte zuerst eine allgemeine Einigung über die Wahl der Indikatoren erzielt werden. Anschließend sollten für diese ausgewählten Indikatoren Zielmarken festgelegt werden¹³.

II. KONZEPTIONELLER RAHMEN

13. Bei der Beschreibung eines konzeptionellen Rahmens für Menschenrechtsindikatoren sind mehrere miteinander verknüpfte Aspekte zu beachten. Erstens ist es erforderlich, die für ein Menschenrecht festgelegten Indikatoren im normativen Gehalt dieses Rechts zu veran-

den und sich so nicht wirklich für die Festlegung von Indikatoren eignen. Durch die Bestim-

ter und Dienstleistungen, die einem Menschen die Verwirklichung seiner Rechte gestatten, sondern auch die Art des Zugangs zu ihnen darstellen. Ebenso könnte im Falle der Menschenrechtsnorm bezüglich der Partizipation versucht werden, festzustellen, ob schwache und marginalisierte Bevölkerungsgruppen eines Landes die Auswahl der Indikatoren für die Berichterstattung dieses Landes mitbestimmen konnten oder inwieweit sie an der Festlegung von Maßnahmen beteiligt waren, die der Pflichtenträger im Hinblick auf die Erfüllung seiner Verpflichtungen ergreift.

22. Auf einer höheren Aggregatebene kämen Indikatoren wie der Gini-Koeffizient in Frage, mit dem die Verteilung der Konsumausgaben/des Einkommens privater Haushalte gemessen wird, um festzustellen, ob der Entwicklungsprozess in einem Land Partizipation, Inklusion und Gleichheit bei der Verteilung der aus der Entwicklung stammenden Erträge begünstigt. Indikatoren zur Erwerbsquote und zum erreichten Bildungsgrad der Bevölkerung insgesamt sowie für bestimmte Gruppen (zum Beispiel Frauen, Minderheiten und andere soziale Gruppen) könnten sich als hilfreich erweisen, wenn es darum geht, den Umfang der Einhaltung und Förderung der Normen bezüglich der Ermächtigung durch den Pflichtenträger zu bewerten. Will man die Rolle der internationalen Zusammenarbeit bei der Verwirklichung der Menschenrechte, insbesondere einiger wirtschaftlicher und sozialer Rechte, beleuchten, müssen Indikatoren erstellt werden, die den Beitrag der Geber und den Anteil der Entwicklungshilfe/technischen Zusammenarbeit an den Anstrengungen des Empfängerlandes zur Verwirklichung des betreffenden Rechts messen. Schließlich werden bereits erste Schritte zur Anwendung der übergreifenden Norm bezüglich der Rechenschaftspflicht unternommen, indem der normative Gehalt eines Rechts in quantitative Indikatoren umgesetzt wird. Allein die Tatsache, dass Menschenrechtsinformationen verfügbar sind und anhand transparenter Verfahren über unabhängige Mechanismen erhoben und verbreitet werden, belegt das Bestehen einer Rechenschaftspflicht und stärkt diese. Darüber hinaus stellt die bereits erwähnte Festlegung eines Prozessindikators als ein Maß, das die Anstrengungen eines Staates in der Beziehung einer konkreten politischen Maßnahme zu einem Zwischenergebnis ausdrückt, einen wichtigen Schritt zur Erhöhung der Rechenschaftspflicht eines Staates für die Verwirklichung der Menschenrechte dar. Letztlich müssen die in der Liste beispielhafter Indikatoren enthaltenen übergreifenden Menschenrechtsnormen unter dem Gesichtspunkt der Konfiguration der vorgeschlagenen Indikatoren und des Gesamtrahmens gesehen werden und nicht unbedingt als Einzelindikatoren für jede dieser Normen.

III. METHODISCHER RAHMEN voD -07(Norm)7 P

Datenquellen und Mechanismen der Datengenerierung

Sozioökonomische und andere Verwaltungsstatistiken

24. Sozioökonomische Statistiken (um diese Kurzform zu verwenden) sind quantitative Informationen, die die Staaten auf der Grundlage ihrer Verwaltungsunterlagen und statistischer Erhebungen zusammenstellen und verbreiten, in der Regel in Zusammenarbeit mit den nationalen statistischen Ämtern und nach den von internationalen Organisationen und Fachorganisationen herausgegebenen Leitlinien. Im Rahmen des Systems der Vertragsorgane kommt dieser Kategorie von Indikatoren vorrangige Bedeutung zu, da sich die Staaten als Vertragsparteien der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte verpflichtet haben, über deren Durchführung Bericht zu erstatten. Sozioökonomische Statistiken bieten Aufschluss über Fragen, die nicht nur wirtschaftliche, soziale und kulturelle, sondern auch bürgerliche und politische Rechte betreffen, wie Fragen der Rechtspflege und der Rechtsstaatlichkeit (zum Beispiel Hinrichtungen auf Grund von Todesstrafengesetzen, Gefängnisbevölkerung und Zahl der Gewaltverbrechen). Indikatoren, die auf einer standardisierten Methodik der Datenerhebung, ob in Form von Zählungen, Haushaltsbefragungen oder durch Nutzung standesamtlicher Register, beruhen und in der Regel ein angemessenes Maß an Zuverlässigkeit

et

Kriterien für die Auswahl quantitativer Indikatoren

26. Wie bereits im Abschnitt zum konzeptionellen Rahmen ausgeführt, sollte die Wahl einer Methodik für die Festlegung und Errichtung von Menschenrechtsindikatoren, wie im Übrigen bei allen Indikatoren, primär von der Überlegung geleitet werden, wie relevant und

chung wirtschaftlicher oder sozialer Rechte wie des Rechts auf Bildung oder des Rechts auf

Gesundheit betrachtet zu werden, um die Analyse zu erleichtern und die Gesamtzahl der Indikatoren auf ein überschaubares Maß zu beschr

² Siehe die Schlussfolgerungen der vom 10.-13. März 2005 in Turku (Finnland) abgehaltenen Sachverständigentagung über Menschenrechtsindikatoren, in Englisch verfügbar unter <http://www.abo.fi/institut/imr/research/seminars/indicators/Report.doc>.

³ Diese Definition lehnt sich an eine von Sonderberichterstatter Paul Hunt in seinen Berichten an die Menschenrechtskommission verwendete Formulierung an. Siehe beispielsweise A/58/427, Abschnitt II.

⁴ Die drei Bezeichnungen quantitative, statistische und numerische Indikatoren werden oft synonym verwendet.

⁵ Menschenrechtsindikatoren könnten auch nach objektiven und subjektiven Indikatoren gegliedert werden. Diese Unterscheidung beruht nicht notwendigerweise auf der Frage, ob für die Festlegung der Indikativiichten

Maßnahmen festgelegt werden können (2002), und Allgemeine Bemerkung Nr. 3 über HIV/Aids und die Rechte des Kindes (2003).

¹¹ Ausschuss gegen Folter, Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (1996) über die Umsetzung des Artikels 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 22 (Zurückweisung und Mitteilungen).

¹² In seiner ersten Allgemeinen Bemerkung zur Berichterstattung durch die Vertragsparteien (1989) forderte der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits die Festlegung von Zielmarken in Bezug auf quantitative Indikatoren, wie den Impfschutz bei Kindern und Pro-Kopf-Kalorienzufuhr. Siehe auch Allgemeine Bemerkung Nr. 14 über das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (2000), Ziff. 57-58.

¹³ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 14 über das Recht auf Gesundheit und Eibe Riedels vierstufiges "IBSA"-Verfahren, das die Festlegung der Indikatoren, die Bestimmung von Zielmarken, die Abklärung des Zielrahmens und die Bewertung umfasst.

¹⁴ Die Teilnehmer der vom Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte am 29. August 2005 in Genf ausgerichteten Expertenanhörung kamen darin überein, dass ein gemeinsamer Ansatz für die Bewertung und Überwachung sowohl der bürgerlichen und politischen als auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ebenso durchführbar wie erstrebenswert ist und dass ein solcher Ansatz auf der Verwendung von Struktur-, Prozess- und Ergebnisindikatoren beruhen könnte.

¹⁵ Im Zusammenhang mit den meisten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten lässt sich beispielsweise argumentieren, dass die Merkmale anhand eines generischen, auf den Konzepten "Angemessenheit", "Zugänglichkeit", "Verfügbarkeit", "Anpassungsfähigkeit" und "Qualität" beruhenden Ansatzes festgelegt werden sollten. Während ein solcher Ansatz bei den meisten bürgerlichen und politischen Rechten wahrscheinlich nicht praktikabel ist, ist es möglicherweise selbst bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten schwierig, ihn konsequent anzuwenden.

¹⁶ Die Arbeiten des Sonderberichterstatters für das Recht auf Gesundheit haben sich für die Erstellung der Indikatoren zum Recht auf Gesundheit als nützlich erwiesen.

¹⁷ Siehe Dokument HRI/MC/2004/3, Ziff. 20.

¹⁸ Dies trifft insbesondere dann zu, wenn auf sozioökonomische und andere Verwaltungsdaten (siehe Ziff. 24) zurückgegriffen wird, um Aufschluss über die Erfüllung der drei Arten von Verpflichtungen zu erlangen. So kann ein Ergebnisindikator zwar zeigen, dass eine Vertragspartei den drei Verpflichtungen insgesamt nicht nachgekommen ist, doch lässt er nicht erkennen, welche der drei Verpflichtungen verletzt wurde. Ein Beispiel dafür wäre eine hohe Sterblichkeitsrate. Anhand der Prozessindikatoren ist es vielleicht leichter, festzustellen, welche Verpflichtungen verletzt wurden. Wenn wir jedoch ereignisbasierte Daten zu Menschenrechtsverletzungen (siehe Ziff. 25) betrachten, wäre es in Anbetracht der Art der Erhebung einschlägiger Informationen und der dafür verwendeten Methodik vielleicht am einfachsten, Indikatoren zu erstellen, die die Verletzungen der Verpflichtungen zur Achtung, zum Schutz oder zur Verwirklichung eines Rechts spezifisch erfassen.

¹⁹ Es gibt mindestens zwei weitere Methoden der Datengenerierung, die bei der Menschenrechtsbewertung weithin zum Einsatz kommen, nämlich Haushaltsbefragungen und die Verwendung von Daten, die auf Expertenstellungen beruhen. Beide Methoden weisen jedoch Grenzen (wie den Mangel an Objektivität und Konsistenz der generierten Daten im Zeitablauf) auf, die sie für die Bewertung der Einhaltung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte durch die Vertragsparteien weniger nützlich erscheinen lassen.

²⁰ Siehe Anmerkung 5.

²¹ Die Indikatoren sollten auf unabhängige, unparteiische und transparente Weise erstellt und verbreitet werden und auf soliden Methoden, Verfahren und Fachkenntnissen beruhen.

²² Siehe zum Beispiel die 10 Grundprinzipien der amtlichen Statistik (<http://unstats.un.org/unsd/goodprac/bpabout.asp>). In Deutsch verfügbar unter http://www.destatis.de/allg/d/ueber/d_aboutx.htm.

Anhang
Tabelle 1

Tabelle 2

Liste beispielhafter Indikatoren für das Recht auf richterliche Überprüfung der Freiheitsentziehung (Recht auf Freiheit, IPBPR, Art. 9)

	Festnahme und Haft auf Grund des Vorwurfs einer strafbaren Handlung	Verwaltungshaft	Wirksame Überprüfung durch ein Gericht
Strukturindikatoren	<ul style="list-style-type: none">• Von dem Staat ratifizierte internationale Menschenrechtsübereinkünfte, die das Recht auf gerichtliche Überprüfung der Freiheits		

Tabelle 3

**Liste beispielhafter Indikatoren für das Recht auf angemessene Nahrung (IPWSKR, Art. 11)
(* Indikatoren für die Millenniums-Entwicklungsziele; ** oder Hungerquote/Zahl der täglich eingenommenen Mahlzeiten)**

	Ernährung	Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz	Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln	Zugang zu Nahrungsmitteln
--	-----------	--	-----------------------------------	---------------------------

Strukturindikatoren • Von dem Staat ratifizierte internationale Menschenrechtsübereinkünfte, die das Recht auf angemessene Nahrung betreffen

Ernährung

Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz

Tabelle 4

**Liste beispielhafter Indikatoren für das Recht auf das erreichbare Höchstmaß
an körperlicher und geistiger Gesundheit (IPWSKR, Art. 12) (* Indikatoren für die Millenniums-Entwicklungsziel 1) (T/MT/21/1/009-8)**

	Reproduktive Gesundheit	Kindersterblichkeit und Gesundheitsversorgung	Natürliches und berufliches Umfeld	Prävention, Behandlung und Bekämpfung von Krankheiten	Zugang zu Gesundheitseinrichtungen und lebenswichtigen Medikamenten
				<ul style="list-style-type: none"> • Anteil der entdeckten und geheilten Krankheitsfälle (z. B. Tuberkulose*) • Inzidenz des Suchtmisbrauchs (z.B. Drogen, Alkohol, Chemikalien und psychoaktive Substanzen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Anteil der geistig Behinderten und behinderten Personen mit Zugang zu öffentlichen/sozialen institutionellen Diensten • Anteil der durch internationale Hilfe gedeckten öffentlichen Ausgaben für unentbehrliche Medikamente
Ergebnisindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Anteil der Lebendgeburten mit niedrigem Geburtsgewicht • Perinatale Sterblichkeit • Müttersterblichkeit* 	<ul style="list-style-type: none"> • Säuglingssterblichkeitsrate/Sterblichkeitsrate von Kindern unter fünf Jahren* • Anteil der untergewichtigen Kinder unter fünf Jahren* 	<ul style="list-style-type: none"> • Todesfälle/Krankheiten/Verletzungen, die durch ein unsicheres natürliches und berufliches Umfeld verursacht werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Prävalenz und Sterberaten im Zusammenhang mit übertragbaren und nichtübertragbaren Krankheiten (z. B. HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose*) • Prävalenz der Behinderung/Anteil geistig behinderter Personen • Lebenserwartung bei der Geburt/Einjähriger/gesunde Lebenserwartung • Selbstmordquoten 	